

Veranstaltungsordnung der bpb

Präambel

Im Rahmen ihres Bildungsauftrages führt die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) eine Vielzahl von Veranstaltungen unterschiedlicher Ausrichtung und Formate durch, z.B. Seminare, Tagungen, Kongresse, Studienreisen usw. Zur Gewährleistung eines störungsfreien Ablaufs dieser Veranstaltungen, insbesondere zur Schaffung einer diskriminierungssensiblen und von konstruktiver Kommunikation geprägten, angenehmen Veranstaltungsatmosphäre und zum Schutze der Teilnehmenden, Besuchenden, Gäste, Veranstaltenden und sonstigen Personen dient diese Veranstaltungsordnung, die für jede von der bpb oder in Kooperation mit der bpb durchgeführte Veranstaltung Gültigkeit hat.

§ 1 Zutritts- und Verhaltensregeln

- 1) Alle Teilnehmende einer Veranstaltung, sowohl Besuchende und Gäste, als auch Mitwirkende haben sich am Veranstaltungsort so zu verhalten, dass die Veranstaltung nicht gestört wird.

Insoweit wird schon jetzt festgestellt, dass Personen, die erkennbar unter Drogeneinfluss stehen oder stark alkoholisiert sind, erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung von Gewalt bereit sind, die Veranstaltung stören.

Teilnehmende einer Veranstaltung haben sich ferner so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet, behindert, belästigt, beleidigt oder diskriminiert wird.

Mit Veranstaltungsort im Sinne dieser Verordnung sind auch jene Räumlichkeiten gemeint, die der logistischen Unterstützung der Veranstaltung dienen (z.B. Speise- und Übernachtungsräume), auch wenn diese sich an verschiedenen Orten befinden.

- 2) Das Mitführen von gefährlichen und -im Hinblick auf einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung- unzulässigen Gegenständen ist verboten; insbesondere das Mitführen von
 - Waffen
 - Sachen und Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschosse Verwendung finden können
 - Gefährliche und brennbare Substanzen (mit Ausnahme von Taschenfeuerzeugen)
 - Pyrotechnische GegenständeIm Übrigen steht es im Ermessen der Sicherheits- und Ordnungsdienste, welche Gegenstände als unzulässig und/oder gefährlich anzusehen sind.
- 3) Den Anweisungen der Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie des Personals der bpb ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 4) Alle Einrichtungen am Veranstaltungsort sind pfleglich und schonend zu benutzen.
- 5) Foto-, Film- und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung, gewerbliche Aufnahmen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der bpb erlaubt.
- 6) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre dürfen – soweit nicht für Einzelveranstaltungen ausdrücklich geregelt - nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person Veranstaltungen der bpb besuchen.

§ 2 Weisungs- und Sicherheitsmaßnahmen

- 1) Das Personal der bpb und/oder von ihr für die Veranstaltung beauftragte Dritte, z.B. Agenturen oder Sicherheits- und Ordnungsdienste (Berechtigte) sind berechtigt, sämtliche Maßnahmen zu treffen, die dem störungsfreien Ablauf der Veranstaltung dienlich sind.

- 2) Die Berechtigten können ferner mit Zustimmung der betroffenen Person Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse durchsuchen.
- 3) Personen, die gegen diese Veranstaltungsordnung oder das Hausrecht verstoßen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden zur Veranstaltung nicht eingelassen oder von dieser ausgeschlossen und können vom Veranstaltungsort verwiesen werden.
- 4) Personen kann die Teilnahme an und/oder der Zutritt zu Veranstaltungen verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit einer Veranstaltung (z.B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.
- 5) Die bpb ist befugt, gegen gewaltverherrlichende, rassistische, antisemitische, muslimfeindliche, antiziganistische, volksverhetzende, behindertenfeindliche, homophobe und/oder geschlechterdiskriminierende Parolen sowie gegen Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten, mit welchem Bevölkerungsgruppen diskriminiert werden, Maßnahmen zu ergreifen, um den störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten. Zuwiderhandlungen können mit einem Hausverbot geahndet werden. Die bpb wird in jedem Einzelfall prüfen, inwieweit die Erstattung einer Strafanzeige in Betracht kommt.
- 6) Für Personen, gegenüber denen ein Hausverbot ausgesprochen wurde, kann dieses für die Dauer der gesamten Veranstaltung erhalten bleiben. Ihnen kann die Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen der bpb untersagt werden.
- 7) Bei Vorfällen sexualisierter oder anderweitiger Belästigung oder Diskriminierung steht das Personal der bpb als Vertrauens- und Ansprechperson zur Verfügung. Die Möglichkeit der betroffenen Person, Kontakt zur zuständigen Strafverfolgungsbehörde aufzunehmen, bleibt davon unberührt.

§ 3 Erstattungs- und Haftungsausschluss

- 1) Soweit eine Person nach § 2 nicht zur Veranstaltung eingelassen, ausgeschlossen oder verwiesen wird besteht kein Anspruch auf Erstattung etwaiger Teilnahmegebühren oder sonstige Kosten, die der verwiesenen Person aufgrund der gewollten Teilnahme an der Veranstaltung entstanden sind.
- 2) Das Betreten und der Aufenthalt am Veranstaltungsort erfolgen auf eigene Gefahr. Die bpb haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Privateigentum. Sie haftet insbesondere nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden. Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz der Gesundheit und des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Sonstiges

Als Verstoß gegen diese Veranstaltungsordnung können auch Verhaltensweisen geahndet werden, die im Rahmen dieser Veranstaltungsordnung nicht ausdrücklich beschrieben werden, aber ihrem Sinn und Zweck, mithin dem Ziel einer störungsfreien Durchführung von Veranstaltungen, erkennbar entgegenstehen.